

Hygieneplan für unsere Schule

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens müssen wir uns alle an bestimmte Regeln halten.

Abstandsregelung:

- mindestens 1,5m Abstand zw. Lehrkräften und Schülerinnen / Schülern und unter den Schülerinnen und Schülern
- kein Körperkontakt
- Keine Gegenstände (Lineal, Stifte,...) teilen.
- Pause in gestaffelter Form im Freien.
- Einzeltische, frontale Sitzordnung nach Möglichkeit
- Kooperative Arbeits- und Sozialformen unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Hände waschen:

- 2x Mal am Vormittag die Hände mit Seife für 20-30 Sekunden waschen.
- Das erste Mal beim Betreten des Schulhauses, das zweite Mal nach der Pause.

Toilettengang:

- Nach dem Toilettengang müssen die Hände selbstverständlich auch gewaschen werden.
- Toilettengänge bitte nur einzeln. Um dies einzuhalten, ist ein Symbol (Ampel) an den Türen angebracht.

Husten- und Niesetikette:

- Beim Husten und Niesen mindestens einen Meter Abstand von den Mitschülerinnen und Mitschülern halten und sich wegdrehen.
- in die Armbeuge husten oder niesen
- Das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

Raumnutzung:

- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde). In den Räumen ohne CO₂-Ampel ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung vorzunehmen.
- Im Fachunterricht sitzen die Kinder aus einer Klasse im Block zusammen.

Community-Masken:

- Allgemeine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände und während des Unterrichts / freizeitpädagogischer Angebote. (ausgenommen zur Nahrungsaufnahme). Empfehlung für eine „OP-Maske“ für Schülerinnen und Schüler.
- Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist. Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.
- Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“).
- Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.

- Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
- Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.

Sportunterricht:

- Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.

- Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
- Bewegungsintensive Sportinhalte werden nicht in der Turnhalle durchgeführt, Entspannungsübungen, Yoga oder Qigong sind möglich.

Musikunterricht:

- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.

- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten:

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Testmöglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder

eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

Schulbesuch mit Krankheitssymptomen:

Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich.

Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt.

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache(z.B. Heuschnupfen),
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.